

2. Änderung der Satzung

der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren

Präambel

Auf der Grundlage des § 6 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166) und gemäß § 142 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 235 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GVBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) beschließt der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 30.11.2023 die folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren vom 25.11.1993 und der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„§ 3 Dauer der Sanierung

Die Frist für den Durchführungszeitraum wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 i.V.m. § 235 Abs. 4 BauGB um 1 Jahr und 9 Monate, bis zum 30.09.2025, verlängert. Die Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nach Abschluss und Abrechnung aller Maßnahmen zulässig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren

tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 01.12.2023

- Dienstsiegel -

M. Cassuhn
Bürgermeisterin